



Merkblatt | 82030:2022-02

# Montage von Komponenten des anlagentechnischen Brandschutzes bei asbesthaltigem Untergrund

Bohren oder alternative Befestigungsmethoden

Arbeitsgemeinschaft Errichter und Planer

## Inhalt

1 Grundsatzthematik	3
2 Bohren als Tätigkeit mit Gefahrstoffen	3
3 Klebelösungen	5
3.1 Bauordnungsrechtliche Aspekte	5
3.2 Herstellervorgaben	6
4 Sonstige Arten der Befestigung	6
5 Handlungsempfehlungen	7

## 1 Grundsatzthematik

Geräte bzw. Komponenten des anlagentechnischen Brandschutzes wie etwa Rauchmelder nach EN 14604 oder Melder der EN 54-Reihe werden üblicherweise an Decken, eher selten an Wänden montiert. Sofern vom Hersteller nicht anderweitig vorgegeben, werden dafür in der Regel Schrauben und Dübel verwendet. Alternative Befestigungsmethoden können Ankleben (mittels Klebepad oder Heiß- bzw. Montagekleber) oder Tackern o.ä. sein.

Naturgemäß setzt eine Befestigung mit Dübeln und Schrauben entweder vorhandene Bohrlöcher oder ein vorheriges Bohren voraus. Problematisch kann diese Art der Befestigung dann sein, wenn die Wände oder Decken mit einem asbesthaltigen Putz oder einer asbesthaltigen Spachtelmasse versehen sind. Denn in diesen Fällen können durch das Bohren Asbestfasern freigesetzt werden.

Es stellt sich daher die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Bohrungen in Wände und Decken mit Asbest überhaupt rechtlich zulässig sind. Dies ist nur mit bestimmten Verfahren und unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen der Fall. Daher schließt sich die Frage an, ob das Bohren und anschließende Anschrauben durch eine alternative Befestigung ersetzt werden darf oder ob rechtliche, normative oder sonstige Erwägungen dagegensprechen könnten.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass Auftraggeber und Auftragnehmer um die Asbesthaltigkeit des Putzes wissen oder sich darüber entsprechend gesicherte Informationen beschaffen, zum Beispiel durch eine sachkundige Beprobung.

## 2 Bohren als Tätigkeit mit Gefahrstoffen

Tätigkeiten mit Asbest werden in Deutschland durch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 reguliert. Das Bohren in eine Wand, die mit asbesthaltigem Putz versehen ist, stellt eine solche Tätigkeit mit Gefahrstoffen dar. Aus Anhang II Nummer 1 GefStoffV ergibt sich zunächst, dass **Arbeiten an asbesthaltigen Teilen verboten sind. Eine Ausnahme hiervon besteht für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, sog. ASI-Tätigkeiten.**

Instandhaltungsarbeiten sind nach der TRGS 519, Ziffer 2.3 alle Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustands (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-zustands (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustands (Instandsetzung). Allerdings sind auch diese Arbeiten durch eine Rückausnahme verboten, wenn sie zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbest führen. Zu den Verfahren, die zum verbotenen Abtrag von asbesthaltigen Oberflächen führen, zählen insbesondere das Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten und Bohren. Als Zwischenergebnis ist daher

festzuhalten, dass das **Bohren in eine asbestputzhaltige Wand oder Decke grundsätzlich verboten ist.**

Dies würde allerdings dazu führen, dass eine Vielzahl von Tätigkeiten in und am Gebäudebestand nicht mehr möglich ist. Daher sieht die GefStoffV eine weitere **Ausnahme vor, wenn die eigentlich verbotenen Tätigkeiten mittels emissionsarmer Verfahren durchgeführt werden, die behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt sind.**

Zudem schreibt die GefStoffV in Anhang I Nr. 2.4 vor, welche Anforderungen seitens des ausführenden Unternehmens u.a. bei ASI-Tätigkeiten an asbesthaltigen Bauteilen einzuhalten sind. Insbesondere hat das ausführende Unternehmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV zu bewerten und zu berücksichtigen, inwieweit seine Beschäftigten bei den Tätigkeiten Asbeststaub ausgesetzt sein können. Der **Auftraggeber hat daher Mitwirkungspflichten, indem er den Auftragnehmer über das Vorhandensein von Asbest aufklären sollte.**

ASI-Arbeiten sind der zuständigen Behörde spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen, die Einzelheiten ergeben sich aus Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV und Ziffer 3.2. TRGS 519<sup>1</sup>. Die Arbeiten dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist; bei Tätigkeiten an schwach gebundenem Asbestprodukten ist zudem eine behördliche Zulassung erforderlich. **Es muss zudem mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig sein.** Die speziellen Sachkundevoraussetzungen ergeben sich aus der TRGS 519.

Anlage 9 der TRGS 519 lautet „Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung der Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen (...)“. Diese enthält u.a. eine „Exposition-Risiko-Matrix“, in der Anforderungen hinsichtlich der Risikozuordnung, Schutzmaßnahmen und erforderlichen Qualifikation für bestimmte Tätigkeiten festgelegt werden. Anlage 9 beschreibt, wie der Arbeitgeber seinen arbeitsschutzrechtlichen Pflichten sicher nachkommen kann. **Das Setzen von Bohrlöchern in Bauteilen mit PSF<sup>2</sup> wird dort als Tätigkeit mit Asbest mit niedrigem Risiko qualifiziert. Voraussetzung ist die Anwendung des emissionsarmen Verfahrens BT 30.**

<sup>1</sup> BAuA - Technischer Arbeitsschutz (inkl. Technische Regeln) - TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI) - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html>

<sup>2</sup> PSF – Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber und anderen ehemals verwendeten bauchemischen Produkten mit vergleichbaren Asbestgehalten (§1, Nr. 7 TRGS)

Das Verfahren BT 30 „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung („Bohrverfahren mit Direktabsaugung“) ist von der DGUV anerkannt und in der DGUV Information 201-012 (bisher: BGI 664) veröffentlicht<sup>3</sup>. Hinsichtlich der Qualifikation der agierenden Personen wird zwischen der Qualifikation der Verantwortlichen Person (VP), der Qualifikation der Aufsichtsführenden Person (AP) vor Ort und der Qualifikation der ausführenden Person (Fachpersonal) vor Ort unterschieden. Die VP muss die Sachkundeanforderungen VP-Q1 nach Anlage 4 Abschnitt C der TRGS 519 erfüllen (früher regelmäßig als „kleiner Asbestschein“ bezeichnet). Die AP vor Ort hat mindestens die Qualifikationsanforderungen nach Q 1E „Qualifikation für die Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren“<sup>4</sup> zu erfüllen. Schließlich muss die ausführende Person als Fachpersonal im Sinne von Nr. 5.3 TRGS 519 die Grundkenntnisse Asbest nach Anlage 10 der TRGS 519 besitzen. Sowohl Aufsichtsführende als auch Verantwortliche Person müssen weisungsbefugt gegenüber ausführendem Fachpersonal sein.

**Das Bohren in Decken und Wände mit asbesthaltigem Putz oder Spachtelmassen ist unter relativ strengen und aufwändigen Voraussetzungen wie oben beschrieben rechtlich zulässig.** Es stellt sich in der Praxis die Frage, ob nicht Kleben oder andere Verfahren sinnvolle Alternativen sein können.<sup>5</sup>

### 3 Klebelösungen

Gefahrstoffrechtlich werden an Klebelösungen keine besonderen Anforderungen gestellt, solange hierdurch keine Bearbeitung oder Ablösung des asbesthaltigen Untergrundes stattfindet, die zu einem verbotenen Abtrag von asbesthaltigen Oberflächen führen. Dies wird zumindest beim Anbringen von Anlagen-Komponenten mittels Klebelösung grundsätzlich regelmäßig nicht der Fall sein, muss aber vorab in jedem Einzelfall konkret beurteilt werden. Zudem ist auch das gefahrstoffrechtliche „Überdeckungsverbot“, da es sich bei der Montage von sicherheitstechnischen Komponenten regelmäßig um kleinteilige Klebestellen handeln dürfte, nicht anwendbar.

#### 3.1 Bauordnungsrechtliche Aspekte

Bei jeder Anlagenkomponente sollte vorab geprüft werden, ob das Ankleben der Komponente zulässig ist. Die Landesbauordnungen sowie die Verwaltungsvorschrift

<sup>3</sup> vgl. [https://www.dguv.de/medien/ifa/de/prax/asbest/bt\\_30.pdf](https://www.dguv.de/medien/ifa/de/prax/asbest/bt_30.pdf).

<sup>4</sup> Siehe Anlage 10 der TRGS 519.

<sup>5</sup> Das Überdeckungsverbot in Bezug auf Asbestzementdächer und Asbestzementwandverkleidungen nach § 16, Abs. 2, Satz 1 i.V.m. Anhang II, Nr. 1, Abs. 1 Satz 3 GefStoffV ist im Einzelfall zu prüfen und zu beachten. Weiterführende Hinweise siehe Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung, 3. überarbeitete Auflage, mit Ergänzung im Abschnitt I „Asbest“, S. 70.

Technische Baubestimmungen (MVV TB) enthalten hierzu keine besonderen Vorgaben. Auch die DIN 14676-1, DIN EN 14604, DIN EN 54-7 bzw. EN 54-14 verweisen hinsichtlich der Montage in erster Linie auf die Herstellervorgaben sowie die Eignung bzw. Festigkeit des Montageuntergrundes. Allerdings können sich weitere Vorgaben dazu, wie ein Bauprodukt zu montieren ist, auch aus einer Bauartgenehmigung oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) ergeben. Bauartgenehmigungen sind dafür vorgesehen, um die Art und Weise, wie Bauprodukte miteinander kombiniert werden, zu regeln. **Häufig werden eine abZ und eine Bauartgenehmigung miteinander kombiniert.** Der Bescheid enthält dann sowohl produktbezogene Regelungen als auch Regelungen hinsichtlich der Montage und Kombination mit anderen Bauprodukten. Wenn die Bauartgenehmigung Vorgaben zur Montage enthält, muss der Auftragnehmer diese bei der Installation beachten. **Der Auftragnehmer ist als Anwender verpflichtet, nach der Errichtung zu bestätigen, dass die Bauart mit den Vorgaben der Bauartgenehmigung übereinstimmt oder nur unwesentlich abweicht (Übereinstimmungsbestätigung).** Weicht der Auftragnehmer bei der Errichtung hiervon ab, kann er diese Erklärung häufig nicht abgeben.

### 3.2 Herstellervorgaben

In den anwendbaren Normen wird hinsichtlich der Montage auf die Vorgaben des Herstellers verwiesen. Wenn Auftragnehmer und Auftraggeber vertraglich vereinbart haben, dass die technischen Normen einzuhalten sind und diese hinsichtlich der Montage auf die Herstellerangaben verweisen, dann haben die Parteien in der Regel stillschweigend vereinbart, dass die Montage im Einklang mit den Herstellervorgaben erfolgt.

Hat der Hersteller keine alternative Montage in den Herstellerunterlagen vorgesehen, sondern nur die Befestigung mit Schrauben und Dübeln, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber unter Umständen verpflichtet, die Anlagenkomponenten mit Schrauben und Dübeln zu befestigen. **Weicht der Auftragnehmer von den Herstellervorgaben ab, indem er die Anlagenkomponenten klebt, stellt er ggf. ein mangelhaftes Werk her, sodass dem Auftraggeber werkvertragliche Gewährleistungsrechte zustehen.**

## 4 Sonstige Arten der Befestigung

Für alle weiteren Arten der Befestigung von Komponenten des anlagentechnischen Brandschutzes auf einem asbesthaltigen Untergrund gelten die grundsätzlich gleichen Überlegungen im Hinblick auf die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit, die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der GefStoffV und TRGS 519 und den Vorgaben des Herstellers zur Montage.

Prinzipiell ist es nach einem bestätigten Befund einer asbesthaltigen Schicht auch möglich, diese zunächst mit einem ebenfalls anerkannt emissionsarmen Verfahren zu entfernen und dann die eigentliche Befestigung der Komponenten in punktuell asbestfreie Untergründe vorzunehmen.

Nachfolgend aufgeführte Verfahren (BT 31 und BT 32) bieten sich dafür an:

- Das „Stanzverfahren“ eignet sich für das Entfernen asbesthaltiger Wand-/Deckenbekleidungen in kleinem Umfang zur Vorbereitung von Bohrlöchern bis 12 mm Durchmesser in Wänden und Decken mit asbesthaltigen Bekleidungen.<sup>6</sup>
- Das „Stemmverfahren“ kann für das Entfernen von maximal 20 x 20 cm großen Flächen asbesthaltiger Wand- und Deckenbekleidungen durch Abstemmen zur Vorbereitung von Wandbohrungen bis 130mm Durchmesser genutzt werden.<sup>7</sup>

## 5 Handlungsempfehlungen

Sieht der Vertrag die Arbeitsschritte, die aufgrund der GefStoffV und der TRGS 519 aufgrund des Bohrens erforderlich werden, nicht vor, sollten dem Auftraggeber unter Verweis auf die Rechtslage Bedenken angezeigt werden. Entweder stimmt der Auftraggeber einer alternativen Montage zu oder er besteht auf die Befestigung mit Schrauben und Dübeln. Im letzteren Fall kommt ein Nachtragsangebot in Betracht, das die Arbeitsschritte, die aufgrund der GefStoffV bzw. der TRGS 519 zusätzlich erforderlich sind, beinhaltet. Der Auftragnehmer ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Vorgaben der TRGS 519 und der GefStoffV einzuhalten, wenn er im Rahmen der Installation von Anlagenkomponenten in asbesthaltigem Putz bohren möchte.

Fehlt dem Auftragnehmer selbst die erforderliche Qualifikation für die Durchführung der Arbeiten nach der TRGS 519, muss er unter Umständen einen geeigneten Subunternehmer beauftragen, der die Anforderungen nach TRGS 519 erfüllt. Üblicherweise enthalten Bauverträge jedoch gesonderte Regelungen zum Subunternehmereinsatz, die dabei beachtet werden müssen. So bedarf es in der Regel der Zustimmung des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer einen Subunternehmer einsetzen möchte. **Eine Abweichung von den Vorgaben des Herstellers zur Montage ist jedoch – auch im Einvernehmen mit dem Auftraggeber – in der Regel nicht möglich, wenn die Art und Weise der Montage öffentlich-rechtlich (d.h. in einer abZ oder Bauartgenehmigung) vorgeschrieben ist.**

<sup>6</sup> Siehe Geprüfte Verfahren für Arbeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.10 Abs. 8 TRGS 519, BT 31.

<sup>7</sup> Siehe Geprüfte Verfahren für Arbeiten mit geringer Exposition, gemäß Nr. 2.10 Abs. 8 TRGS 519, BT 32.



## **Montage von Komponenten des anlagentechnischen Brandschutzes bei asbesthaltigem Untergrund**

Herausgeber:  
ZVEI e. V.  
Arge Errichter und Planer  
Lyoner Str. 9  
60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich:  
Peter Krapp  
Telefon: +49 69 6302-272  
E-Mail: Peter.Krapp@zvei.org  
www.zvei.org

Februar 2022



BHE – Bundesverband  
Sicherheitstechnik e.V.  
Feldstraße 28  
66904 Brücken

Verantwortlich:  
Jörg Crauser  
Telefon: +49 6386 9214-14  
www.bhe.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist  
urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen  
des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung  
des Herausgebers unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,  
Übersetzung, Mikroverfilmungen und die Ein-  
speicherung und Verarbeitung in elektronischen  
Systemen.